

**11 – 04 Nr. 14 Richtlinien
über die Gewährung
von Aufwandsentschädigungen
für die Leitung
von Freiwilligen Schulsportgemeinschaften
an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen**

RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
v. 30. 3. 2001 (ABl. NRW. 1 S. 175)

Inhalt

1. Verwendungszweck
2. Verwendungsbereich
3. Voraussetzungen für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung
4. Höhe der Aufwandsentschädigung
5. Verfahren
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Antragstellung
 - 5.3 Entscheidung
 - 5.4 Auszahlungsverfahren
 - 5.5 Berichts- und Abrechnungsverfahren
6. Inkrafttreten

1. Verwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel pauschalierte Aufwandsentschädigungen für Sach- und Reisekosten für die Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Schulsportgemeinschaften im Rahmen des außerunterrichtlichen Schulsports an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen. Die Aufwandsentschädigungen erhalten die Leiterinnen und Leiter der Freiwilligen Schulsportgemeinschaften.

2. Verwendungsbereich

Die Veranstaltungen der Freiwilligen Schulsportgemeinschaften stellen einen Teil des außerunterrichtlichen Schulsports dar. Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern erfolgt freiwillig. Freiwillige Schulsportgemeinschaften sind nicht an Klassen, Jahrgänge, Schulen oder Schulformen gebunden und können an einer einzelnen Schule oder schul- bzw. schulformübergreifend eingerichtet werden. Es sind Schulveranstaltungen, für die das Einverständnis der Schulleiterin oder des Schulleiters der einbezogenen Schulen erforderlich ist. Ihre Einrichtung ist auch dann möglich, wenn eine Aufwandsentschädigung nicht beantragt bzw. bewilligt wird.

Freiwillige Schulsportgemeinschaften sollen regelmäßig und mindestens in 30 Wochen des Schuljahres stattfinden und einen Umfang von wöchentlich 2 Stunden aufweisen. Talentfördergruppen mit erweiterter Aufgabenstellung (lokale und regionale Wettkampfbetreuung) sollen in der Regel mit vier Wochenstunden durchgeführt werden. Sofern Freiwillige Schulsportgemeinschaften von Schülerinnen und Schülern geleitet werden, ist gemäß Nr. 6.4 des Runderlasses des Kultusministeriums vom 22. 11. 1979 (BASS 17 – 51 Nr. 1) zu verfahren.

Freiwilligen Schulsportgemeinschaften sollen in der Regel ca. 15 Schülerinnen und Schüler angehören.

Eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Sportvereinen ist anzustreben. Für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung werden nach den Rahmenvorgaben für den Schulsport folgende Formen von Freiwilligen Schulsportgemeinschaften unterschieden:

- Allgemeine Schulsportgemeinschaften,
- Förder- und Fitnessgruppen,
- Talentsichtungsgruppen,
- Talentfördergruppen.

**3. Voraussetzungen für die
Gewährung einer Aufwandsentschädigung**

Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung aus Landesmitteln kann nur für Freiwillige Schulsportgemeinschaften erfolgen, deren Einrichtung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der einbezogenen Schulen genehmigt ist und deren Leitung in der Hand von Personen liegt, die aufgrund ihrer Qualifikation einer der folgenden genannten Personengruppen zugeordnet werden können:

- a) Lehrkräfte der Schulen mit staatlicher oder staatlich anerkannter Sportlehrerinnen- und Sportlehrerprüfung;
- b) Diplomsportlehrerinnen, Diplomsporthelehrer, Diplomtrainerinnen, Diplomtrainer, Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen und -lehrer im freien Beruf mit staatlicher oder staatlich anerkannter Prüfung;
- c) Übungsleiterinnen, Übungsleiter, Trainerinnen, Trainer mit Lizenzen des Deutschen Sportbundes;
- d) Sportleiterinnen, Sportleiter, Sportlehrerinnen, Sportlehrer ohne staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung, deren Ausbildung jedoch den Anforderungen der Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Sportbundes entspricht;
- e) geeignete Schülerinnen und Schüler.

Freiwillige Schulsportgemeinschaften, die Modellflug oder Segelflug betreiben, müssen aus luftrechtlichen Gründen jeweils mit einem Mitgliedsverein des Deutschen Aero-Clubs Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. zusammenarbeiten. Die Einhaltung der luftrechtlichen Bestimmungen liegt im Verantwortungsbereich des Vereins.

In besonders begründeten Fällen, in denen die Leitung einer Freiwilligen Schulsportgemeinschaft durch zwei Personen notwendig wird (z. B. aus

Sicherheitsgründen im Segelflugsport), kann auch für die zweite Person die entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Die Leiterinnen und Leiter von Förder- und Fitnessgruppen müssen durch eine formale Qualifikation nachweisen, dass sie eine spezielle Befähigung für die psychomotorische und psychosoziale Förderung gesundheitlich gefährdeter Schülerinnen und Schüler erworben haben (s. BASS 20 – 22 Nr. 11).

4. Höhe der Aufwandsentschädigung

Für die Leitung einer Freiwilligen Schulsportgemeinschaft werden je Schuljahr folgende pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt:

- für Allgemeine Schulsportgemeinschaften und Talentsichtungsgruppen: 230,- €;
- für Förder- und Fitnessgruppen und Talentfördergruppen: 358,- €;
- für Talentfördergruppen mit erweiterter Aufgabenstellung (s. Nr. 2 Abs. 2): 664,- €.

Berechnungsgrundlage ist die Durchführung von mindestens 30 Übungswochen im Schuljahr mit einem Umfang von jeweils 2 bzw. 4 Stunden.

5. Verfahren

5.1. Allgemeines

Die Mittel werden vom LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e. V. nach Maßgabe dieser Richtlinien im Auftrag des Landes verwaltet.

5.2. Antragstellung

Anträge auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Leitung von Freiwilligen Schulsportgemeinschaften sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter für eine oder mehrere Schulen, bei Ersatzschulen über den Schulträger, an den Landessportbund NRW e. V. zusammen mit einer Stellungnahme des zuständigen Ausschusses für den Schulsport im Kreis/in der kreisfreien Stadt zu richten.

Für jede Freiwillige Schulsportgemeinschaft ist ein gesonderter Antrag auf besonderem Formblatt erforderlich.

Die Anträge müssen zum Beginn des neuen Schuljahres, spätestens 14 Tage nach Schulbeginn, vorgelegt werden. Sie können sich nur auf Zeiträume des laufenden Schuljahres beziehen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Bei **Allgemeinen Schulsportgemeinschaften** sowie **Förder- und Fitnessgruppen** beurteilt der Ausschuss für den Schulsport aus fachlicher Sicht, welche Anträge gefördert werden sollen, und leitet die Anträge zur Entscheidung an den Landessportbund NRW e. V. weiter.

Bei **Talentsichtungsgruppen** und **Talentfördergruppen** gibt der Ausschuss für den Schulsport die Anträge an den Landesausschuss „Talent suche /Talentförderung“ bei dem für den Schulsport zuständigen Ministerium weiter. Dieser beurteilt aus fachlicher Sicht, welche Anträge gefördert werden sollen, und leitet die Anträge zur Entscheidung an den Landessportbund NRW e. V. weiter.

5.3. Entscheidung

Der LandesSportBund NRW e. V. trifft die Entscheidung und teilt sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller und dem Schulträger mit.

5.4. Auszahlungsverfahren

Die Aufwandsentschädigungen werden ohne Anforderung jeweils zur Hälfte zum 15. 11. und zum 15. 5. des Jahres für das jeweilige Schulhalbjahr ausbezahlt.

5.5. Berichts- und Abrechnungsverfahren

Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt unter Beteiligung des Ausschusses für den Schulsport spätestens zum 1. 9. des Jahres dem Landessportbund NRW e. V. einen Bericht über die im abgelaufenen Schuljahr durchgeführten Freiwilligen Schulsportgemeinschaften sowie einen Ausgabennachweis vor.

Mittel, die bis zum Ende eines Schuljahres nicht verausgabt werden, sind unverzüglich an den Landessportbund NRW e. V. zurückzuzahlen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. 8. 2002 in Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen.